

INHALT	SEITE
61. Einladung zur Ratssitzung am 03. Juli 2014	173
62. Hauptsatzung der Kreisstadt Unna	174
63. 8. Änderungssatzung zur Betriebs- satzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna	186

## 61. Bekanntmachung

### Einladung

zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 03.07.2014, 17:00  
 Tagungsort Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Unna, 24.06.2014
---------------------

Gez. BM Kolter  
 Bürgermeister / Ausschussvorsitzende/r

---

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.06.2014
2. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
- 2.1. **VORLAGEN-Nr.: 0013/14**  
Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien
- 2.2. **VORLAGEN-Nr.: 0017/14**  
Besetzung des Integrationsrates der Kreisstadt Unna
- 2.3. **VORLAGEN-Nr.: 0015/14**  
Einbringung des Gesamtabschlusses 2011
3. Mündliche Mitteilungen
4. Mündliche Anfragen
5. Einwohnerfragestunde

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 18.06.2014
2. Mündliche Mitteilungen
3. Mündliche Anfragen

62.

**Bekanntmachung****Hauptsatzung der Kreisstadt Unna**

vom 25.06.2014

**Inhaltsübersicht**

Präambel .....	175
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet .....	175
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	175
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften .....	175
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann.....	177
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner .....	178
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	179
§ 7 Integrationsrat .....	180
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder .....	180
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen.....	180
§ 10 Ausschüsse.....	180
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz .....	181
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften .....	182
§ 13 Bürgermeister/in.....	183
§ 14 Beigeordnete.....	183
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen .....	183
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen .....	183
§ 17 Dienstreisen .....	184
§ 18 Inkrafttreten .....	184

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW 2013, S 878 ff.) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 18. Juni 2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV NRW 1967, S. 270) sind die amtsfreie Stadt Unna, die Gemeinden Afferde, Billmerich, Hemmerde, Kessebüren, Lünern, Massen, Mühlhausen, Siddinghausen, Stockum, Uelzen und Westhemmerde mit Wirkung vom 01. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen „Unna“ trägt und die Bezeichnung „Stadt“ führt. Durch Beschluss des Rates vom 13. März 2008 führt Unna mit Wirkung vom 01. Mai 2008 die Bezeichnung „Kreisstadt“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Kreisstadt Unna führt das mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1967 genehmigte Wappen:  
In Silber (weiß) eine rote Stadtbefestigung, deren mittlerer, mit einem Spitzdach versehener Torturm seitlich durch Mauern und überdachte Wehrgänge mit zwei niedrigeren zinnengekrönten Türmen verbunden ist; das Obergeschoss des Torturms ist beiderseits mit je einer an roter Stange gehissten Fahne besteckt, die in Gold (gelb) einen in drei Reihen vierfach rotsilbernen (weiß) geschachten Balken zeigt.
- (2) Die Flagge der Kreisstadt zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Wappen der Kreisstadt enthalten.
- (3) Die Kreisstadt Unna führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Kreisstadt. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

### **§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

- (1) Innerhalb des Gebietes der Kreisstadt werden folgende Ortschaften gebildet:
  - a) Die Ortschaft Unna-Massen

- Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Massen und den nördlichen Teil der Buderusstraße.
- b) Die Ortschaft Unna-Billmerich  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Billmerich.
- c) Die Ortschaft Unna-Kessebüren  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Kessebüren.
- d) Die Ortschaft Unna-Mühlhausen  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Uelzen und Mühlhausen bis auf den östlichen Teil der Siedlung Magnolienweg – die Ortschaftsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches – und führt die Bezeichnung Unna-Mühlhausen.
- e) Die Ortschaft Unna-Lünern  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Lünern und Stockum und führt die Bezeichnung Unna-Lünern.
- f) Die Ortschaft Unna-Hemmerde  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Hemmerde, Siddinghausen und Westhemmerde und führt die Bezeichnung Unna-Hemmerde.
- g) Die Ortschaft Unna-Afferde  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Afferde und einen Teil des Bereiches westlich der Kamener Straße. Von dem ehemaligen Gebiet wird der nördliche Teil der Buderusstraße der Ortschaft Unna-Massen zugeordnet. Die neue Ortschaftsgrenze im Bereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Afferde.
- h) Die Ortschaft Unna-Königsborn  
Sie umfasst den Bereich Alte Heide und Königsborn mit Ausnahme eines Teilbereichs westlich der Kamener Straße, die zur Ortschaft Unna-Afferde gehört. Die neue Ortschaftsgrenze im Teilbereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße und entlang der Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Der östliche Teil der Siedlung Magnolienweg wird der Ortschaft Unna-Königsborn zugeordnet. Die Grenze zur Ortschaft Unna-Mühlhausen verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Königsborn.

- i) Die Ortschaft Unna-Mitte  
 Sie umfasst das Gebiet, welches im Westen an die Ortschaft Unna-Massen, im Süden an die Ortschaft Unna-Billmerich, im Osten an die Ortschaften Unna-Kessebüren und Unna-Mühlhausen, im Norden an die Ortschaften Unna-Königsborn und Unna-Afferde grenzt. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Mitte.  
 Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsauftragte.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte bei der Kreisstadt Unna. Darüber hinaus wirkt sie auf die Einhaltung des Frauenförderplans der Kreisstadt Unna hin.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner/innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner/innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohner/innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt sein.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner/innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner/innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Unna fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so sollen sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (10) Der/die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## **§ 7 Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung:

"Rat der Kreisstadt Unna"

- (2) Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung:

"Ratsmitglied"

## **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des/der Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Beiräte und Arbeitskreise, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Rat ein.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, werden vom/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten

Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Beiräten und Arbeitskreisen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintreten des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,20 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 26,70 € je Stunde und 213,80 € je Tag überschreiten.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz

übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach Sozialgesetzbuch - Elftes Buch ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **§ 13 Bürgermeister/in**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Unna festgelegt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeister/in.

### **§ 14 Beigeordnete**

Es werden bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/r allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im  
  
„Amtsblatt der Kreisstadt Unna“.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus der Kreisstadt Unna.

### **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Kreisstadt. Er/sie trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Es wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/r Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/r Bürgermeister/in zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW.

### **§ 17 Dienstreisen**

Die Genehmigung von Dienstreisen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen soll wie folgt festgelegt werden:

Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen sowie sachkundigen Einwohner/innen zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte aus Anlass von Sitzungen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen bzw. eines Vorstandes, einer Gesellschafterversammlung, eines Aufsichtsrates oder eines gleichwertigen Organs sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als genehmigt. Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes genehmigungsfrei.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 01. Mai 2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17. Oktober 2009 und die Satzung für den Integrationsrat der Kreisstadt Unna vom 16. November 2009 außer Kraft.

**Anlagen** (an dieser Stelle nicht abgedruckt)  
Beigedrücktes Dienstsiegel nach § 2 Abs. 3  
Karten und fortgeführtes ortsteilbezogenes Straßenverzeichnis zur räumlichen Abgrenzung der Ortschaften nach § 3 Abs. 1

Unna, den 25.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 25.06.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18 – 62 / 25. Juni 2014

63.

**Bekanntmachung****8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 298), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 8. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 01.04.2013, beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

**§ 2**

Die 8. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 25.06. 2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 8. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25.06.2014

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18 – 63 / 25. Juni 2014